



III 2535

MARIA THERESIA
von Gottes Gnaden Kö-
nigliche Kaiserin, in Germanien, zu Hun-
garn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien,
Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich,
Herzogin zu Burgund, zu Brabant, zu Neuland,
zu Steyer, zu Kärnten, zu Krain, zu Mantua,
zu Parma und Piacenza, zu Limburg, zu Lux-
emburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und
Nieder-Schlesien, Fürstin zu Schwaben, und
Siebenbürgen, Marggräfin des Heil. Römischen
Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nie-
der-Ober- und Nieder-Österreich, gesürstete Gräfin zu Tirol,
zu Glandern, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg,
zu Bork, zu Bratiska, und zu Artois, Land-
Gräfin in Elß, Gräfin zu Namur, Frau auf
der Windischen March, zu Vortenau, zu Salins,
und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen und
Barz, Groß-Herzogin zu Toscana.

Entbiethen allen und jeden Unseren treu-gehorsamsten Ständen, Unterthanen, und Inwohnern, was Würde, Standes, und Amts, oder Wesens, die in Unseren gesamten Teutschen Erb-Landen seynd, Unsere Kaiserl. Königl. Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit samt und sonders gnädigst zu vernehmen, ob zwar zu Ausrottung des höchst-verbottenen Wuchers von Unseren hochgeehrtesten Vorfahren verschiedene sehr wohl und scharf gefasste Verordnungen wider die wucherliche Handlungen erlassen worden, so hat jedoch die Erfahrung dargethan, daß von denen diesem La-ster Ergebenen immer neu-und neue Ausfind erdacht worden, um selben auszuweichen, und den Wucher zu verdecken.

Wir haben also Unserer von Gott Uns gegebenen Lan-des-fürstl. Würde gemäß zu seyn erachtet, ja Uns hierzu gegen Gott verpflichtet zu seyn erkennet, diesem Ubel so viel möglich zu steuern, und demselben mit allem Ernst, auch we-nigist jenen Ausfunden zu begegnen, die Uns der Zeit bekannt seynd, und am meisten in Schwung gehen, von einigen auch so gar für erlaubt gehalten werden.

Zumalen es aber bey denen wucherlichen Handlungen auf die Personen, dann auf den Wucher selbst ankommt, so wollen Wir vorverst von denen Personen, und dann von denen wucherlichen Contracten selbst, auch was darbey zu beobachten, Unsere Gesäß-mässige Meynung hiemit männi-glich kund machen, und zwar

Erstlich die Entlehner, das ist, jene betreffend, so auf Geld und Waaren, oder Effecten, oder auch auf Geld oder Waaren, oder Effecten allein, jedoch auf wucherliche Weiß einen Contract geschlossen, oder obschon auch ohne vorläufi-g geschlossen wucherlichen Contract, auf solche unerlaubte Weis etwas angenommen haben, diese sollen jenes, was sie ansonsten, wann keine wucherliche Handlung unterlossen wä-re, ihren Creditori zu zahlen schuldig wären, nicht ihme, sondern dem Fisco, samt dem etwo noch ausständigen Inter-esse zu erlegen schuldig seyn, mithin das empfangene baare Geld nicht nur, sondern auch von denen Waaren oder Effe-cten jenes, so sie noch in natura haben, ausfolgen zu lassen, von jenen aber, so sie verkauffet, den Werth, und zwar so viel als sie darvor überkommen haben, wann sie aber selbe verz-schencft,



schenckt, oder verbraucht, was selbe de æquo & bono werth gewesen, zu ersetzen schuldig und gehalten seyn, was aber jene Sachen betrifft, so sie etwo weiters versetzt hätten, da solle der Fiscus befugt seyn, selbe für das dem Entlehner darauf dargezehlte Geld auslösen zu mögen, mithin in das Recht des Entlehner einzutreten.

Zur Straf hingegen wegen der wucherlichen Handlung, und zwar es mögen sie Entlehnere hierzu angelockt worden seyn, oder nicht, oder per tertium dieses Negotium gemacht haben, sollen, die Entlehnere (jene allein ausgenommen, so aus wahrer Noth, das ist einer solchen, worzu sie durch ihre vorläufige Verschwendung keinen Anlaß gegeben, etwo einen solchen wucherlichen Handel eingangen seynd, massen die unschuldig in der Noth sich Befindende weit mehr bemitleidigungs-würdig, als strafbar seynd) nach vernünftigen Ermessen des Richters, der da auf die Beschaffenheit deren dem Handel vor und nach begleitenden Umständen, das Alter und Beschaffenheit des Entlehners, auch Unterschied des höheren oder niederen Stands desselben wohl zu reflectiren, dann auch nicht ausser Acht zu lassen hat, ob es das erstemahl, ~~oder schon öfter beschahen, mit Leib- & Straffen angesehen, oder~~ mit Arrest, Sequestrirung ihres Vermögens, Prodigalitätserklärung, Verbietung des Hofes auf eine Zeit, Suspendirung ab Officio, & Salario ad tempus, oder wohl gar Entsetzung ihrer habenden Diensten, oder Ehren-Stellen (wann sie derley Contract post Correctionem dennoch, und zu etwo noch darzu üblem Ende gemacht) oder in andere Weg beschaffenen Dingen nach mehr oder minder gezüchtiget, auch niemand, was Stands und Würde er immer auch seye, verschonet, die Glüchtige aber per Edicta citiret, und in casum contumaciæ wider sie, wie es in derley Fällen rechtens ist, procediret werden solle, auch so gar jene, so aus dem wirklich geschlossenen wucherlichen Handel noch nichts bezogen, sollen, wann die Verabredung, Handel, Negotium, oder Contract wirklich geschlossen, mithin das Verbrechen begangen, obschon nicht vollkommen ad Executionem gebracht worden, excepto casu Necessitatis, nach dem Arbitrio des Richters nicht ungestraft gelassen werden, immassen Wir dieses Ubel auch in seiner Geburt vertilget, und ausgerottet wissen wollen.

Wo

Wo übrigens respectu Pupillorum, minorennium, und filiorum familias es quoad validitatem contractus, und sonsten, der Zeit bey jenem bleibt, was in der Gerhabschafts-Ordnung, und denen vorigen Generalien enthalten ist, nur bleibet dieses richtig, daß jenes, was etwo ein solcher noch hat, oder seinem Creditori restituiren müste, im Fall er keine wucherliche Handlung gemacht hätte, auf dem Fall einer wucherlichen Handlung dem Fisco heimfalle, massen der Fiscus nur in das Recht des Darleihers eintreten solle.

Wo übrigens beynebens noch auch solche Entlehner, Pupilli, minorennnes, vel filii familias obbesagter massen, wie jene, so ihre eigene Herren seynd, jedoch nach Ermässigung des Richters, und Beschaffenheit deren Umständen, ob sie in wahrer Noth gewesen, oder ob sie nicht verführet worden, und bona fide in die Sach hinein gegangen, mehr oder minder, oder gar nicht mit Straf anzusehen seynd.

Zweytens: Die Wucherer selbst, oder die Darleiher, das ist, jene betreffend, so da das Geld und Waaren, oder Effecten zusammen, oder auch Geld oder Waaren, oder Effecten allein, auf wucherliche Art jedoch ausgelihen, oder dargegeben, oder darzugeben wirklich sich anheischig gemacht haben, diese sollen nebst Verlust ihres Crediti, welches dem Fisco durch die wucherliche Handlung ipsò factò schon zugefallen, schuldig seyn, jenes, was sie an Interesse, oder sonsten von dem Entlehner überkommen, oder auch von einem dritten, deme sie etwo die wucherliche Schuld: Obligation, Wechsel-Brief, oder Instrument wirklich cediret, oder giriret, oder mittelst einer mit diesem dritten gepflogenen Berechnung an selben überlassen haben, oder auch das ganze Creditum, falls es ihnen vom Entlehner, oder einem dritten schon gezahlet worden wäre, dem Fisco zu erlegen. Über das aber sollen selbte nach Beschaffenheit deren mehr oder minder beschwerenden Umständen, besonders wann der Entlehner eine unter anderem Gewalt noch stehende Personen, oder in der Noth gewesen, ohne Unterschied, woher diese Noth entsprossen, massen respectu des Darleihers dieses nichts zur Sache machet, dann auch ihrer etwo schon angewohnten üblen Neigung, und öfteren Verfalls in dieses Laster der Incorrigibi-

gibilität, der Condition des Entlehners, ob sie selbst hierzu induciret, dann auch ihres eigenen Stands, und so weiters obbesagter-massen, jedoch allezeit schärffer, als jener, so von ihnen das Geld entlehnet, von was Stand und Würde sie auch immer seyn mögen, ohne einzige Rücksicht, oder Nachlaß bestraffet werden, ob sie schon auch auf dem münd- oder schriftlich, jedoch wirklich geschlossenen Contract das versprochene Geld, Waaren, oder Effecten, dem Entlehner nicht dargegeben hätten.

Wider die Flüchtige aber solle *prævia citatione* in *contumaciam* procediret, und die Urtheil auch durch die Zeitungen publiciret werden.

Drittens: Die Unterhandler müssen alles, was sie wegen dem wucherlichen Contract, unter was Vorwand es auch immer seyn möge, empfangen, dem Fisco zurückgeben, sollen anbey gleich denen Darleihern, oder Wucherern gestraffet werden, sie könnten dann erweisen, daß sie in Sachen ganz unschuldig gewesen, und von dem in der Handlung unterlassenen Wucher nichts gewußt, noch *ex natura rei* gestæ & *conditione personarum contrahentium*, oder sonst aus denen Umständen von dem Wucher ichtwas merken mögen, mithin *participes doli* nicht gewesen seyen, sondern ganz unschuldig in der Sach sich haben gebrauchen lassen.

Viertens: Und weilens öfters zu mehrerer Bedeckung des Buchers, oder auch mehrerer Verwicklung der Sache, und um die Eintreibung des dem Fisco heimgefallenen wucherlichen Guts und Gelds, wo nicht unmöglich, doch härter zu machen, sich falsche Nahmen-Träger, *Fidejussores*, *Girataarii*, oder auch *Cessionarii*, oder auch wahre *Fidejussores*, *Girataarii*, oder *Cessionarii* bey dergleichen *Negotiis* sich einzufinden, mithin auch dieser Bemantlung des Buchers oder Ausflucht des Wucherers fürzubiegen kommet.

Als werden auch diese Leute, falls sie *Doli participes* gewesen, das ist, von dem Wucher Wissenschaft gehabt, und dieses oder ohne das richtig, oder von dem Fisco erwiesen ist, auf die nemliche Art, wie die Wucherer selbst anzusehen seynd: im Fall sie aber sich unschuldig zu seyn vorgeben, jedoch aus Beschaffenheit deren negotiirenden Personen, oder

anderen Umständen sich äusseret, daß sie hieran wohl hätten vernünftig zweifeln können, sich, wann sie Kaufleute, durch die Handlungs-Bücher und unverdächtige Gezeugen, andere aber durch Gezeugenschaft, welche keiner Ausstellung unterworfen, oder auch endlichen, wann es ehrliche und keines Buchers verdächtig seyn: mögende Leute seynd, in Abgang einer Gezeugenschaft per Juramentum sich von dem Verdacht des Buchers, mithin auch der darauf gesetzten Straffe befreyen mögen.

Es wird sich mithin männiglich, wann er um Herleitung seines Namens um Ausstell: oder Annnehmung eines Giro, oder einer Cession, oder eine Fidejussion angegangen wird, sich wohl vorzusehen, und, oder gerichtlich, oder vor glaubwürdigen Gezeugen und sonst nicht derley Handlungen einzugehen haben, um sich keinen unbeliebigen Weiterungen auszusetzen. Wo übrigens, und gleichwie Unser ernstlicher Will und Meinung ist, die wucherliche Handlungen in alle Wege zu unterbrechen, und jene, so solche unternehmen, vorangeführter-massen, mit aller Schärfe bestrafen zu lassen; Also wollen Wir auch demjenigen, welcher eine nach Kundmachung dieses Patents erfolgte wucherliche Handlung entdecken wurde, gehörig belohnet wissen; und wie dahero der Denuntiant eines solchen wucherlichen Handels in jenem Fall, wann das Quantum commissi & poenæ zusammen, so dem Fisco zufallet, sich nicht höher, als auf 4000. fl. erstreckete, die Helfte dessen, so der Fiscus davon beziehet, bekommen, in jenem Fall aber, da das dem Fisco zufallende Quantum sich über 4000. fl. belauffete, dem Denuntianten das Drittel dessen, so der Fiscus bekommt, gereicht, auch dabey des Denuntianten Namen je und alleweil verschwiegen gehalten werden.

So viel es aber die fiscalische Action anbetrifft, wird zwar der Fiscus wider die Ubertreter dieser Patente auch nach ein und mehr Jahren, wann immer derselbe hinter derley nach Kundmachung dieser Patente neuerlich für sich gegangene wucherliche Handlungen kommet, selbe intentiren können; jedoch solle nach Verfließung zehn Jahren (von dem Tag des geschlossenen wucherlichen Contracts anzurechnen) diesel-

dieselbe nicht mehr statt haben, mithin dergleichen fiscalischen Action in zehn Jahren à die celebrati contractus usurarii præscribiret werden können. Und zumahlen

Fünftens: das Haupt-Werck dahin ankommet, was dann eigentlich eine wucherliche Handlung seye? So finden Wir zu männiglicher Wahrnehmung nöthig und billich, jene wenigst, welche im Handel und Wandel meistens im Schwung gehen, und wovon einige sogar wegen des allzugemeinen Mißbrauchs unter dem Nahmen und Vorwand eines Negotii von vielen Leuten nicht für wucherlich angesehen werden, deutlich anhero zu setzen. Der Wucher pflegt meistens, oder in dem nehmenden Interesse, oder mittelst Zuschlägen, oder auch sonst dem Entlehner nachtheiligen Handlungen zu beschehen. Was nun

Sechstens: Den Wucher bey dem Interesse betrifft, kommet zu wissen, daß wann mehr als 5. oder höchstens 6. pro Cento stipuliret, obschon auch noch nicht angenommen, oder auch angenommen, obschon nicht stipuliret worden, ein sowol als anderen Theils es schon eine wucherliche Handlung seye, es möge dieses Interesse in Jahr, halbe Jahr, viertel Jahr, Monat, Wochen, oder Tag eingetheilet seyn, oder nicht, mithin seynd die besonders unter gemeinen Leuten ziemlich im Schwung gehende monatlich: wochentlich: oder wohl gar tägliche Interesse von Gulden à 1. Kreuzer mehr oder minder, mit: oder ohne Dargebung eines Pfands ein aufgelegter Wucher, wann die Summa pro Rato Temporis mehr austraget, als die Interesse Jahr:weis gerechnet à 5. höchstens 6. pro Cento abwerfen thätten.

Ferner ist eine wucherliche Handlung, wann die Interesse von dem Capital vorhinein abgezogen, oder wohl gar zu dem Capital geschlagen, und Interesse von Interesse stipuliret, oder genommen werden, welches jedoch nicht auf die Negotianten respectu deren Handlungen, so unter ihnen gemacht werden, wie hinnach kommet, zu verstehen ist.

Nicht weniger ist ein wucherlicher Handel, wann in Pacto antichretico, das ist: im Fall dem Creditori eine Hypothec oder Pfand, bis zur Rückzahlung des Fúrlebens überhaupts und ohne Rechnung zugenußten eingestanden wird,

der Nutzen die 6. pro Cento notabiliter übersteigt, woben jedoch die Berechnung erst nach Ausgang deren Jahren, auf welche der Genuß überlassen worden, auch mit gehörigem Unterschied inter fructus naturales & Civiles, und Reflexion auf die Expensen, der Gefahr, und etivo auch andere Betrachtungs-würdige Umstände zu machen, alles mithin in gehörige Consideration zu ziehen, und dem prudenti arbitrio Judicis, ob ein Wucher unterlossen, oder nicht, platz zu geben seyn wird. Wosern aber ein solches Pactum authore Pratore gemacht worden, solle dieses keine wucherliche Handlung seyn. Wohingegen

Siebedens: Die Zuschläge betreffend: so in deme bestehen, wann auf ein von pur Geld lautenden Wechsel-Brief oder anderes Instrumentum, nicht lauter pures Geld, sondern ganz: oder zum Theil Waaren gegeben worden, da seynd um das Absehen zu erreichen, alle derley wucherliche Handlungen abzustellen, im Fall nur ein Instrumentum vorhanden, alle Zuschlag überhaupts, selbe mögen dem Entlehner schädlich seyn, oder nicht (inmassen mittelst diesen Unterschied gar zu viele Wucherer sich ausgeholfen, oder die Entscheidungen deren Processen gar zu vielen Anständen in facto ausgesetzt haben) als wucherlich fñhrohin zu halten, und dieses zwar ohne Unterschied, ob in dem Instrumento von dem Zuschlag eine Meldung beschehen oder nicht.

Weiters solle auch der heimliche Zuschlag, nemlich, wann weniger in baarem Geld, oder falls auch das Instrument blos auf Waaren lautet, minder an Waaren oder anderen Effecten gegeben worden, als das Instrument in sich enthaltet, ein wucherlicher Contract seyn.

Desgleichen auch wann in denen Waaren: Auszügen ein vorgestrecktes baares Geld mit einkommet. Mit einem Wort in einem nemlichen Instrument muß niemalen Geld, und andere Sachen vermischet, auch niemalen mehr, oder was anderes, als gegeben worden, angesetzt werden, wo ansonsten es für einen Zuschlag, mithin einen wucherlichen Handel gehalten werden solle.

Und obschon vermög deren vorhinnigen Patenten einen Darleiher erlaubet gewesen, eine eigene ältere Schuld, die er selbst

selbsten in proprio bey dem Entlehner zu fordern gehabt, bey einem neuen Darleihen per Novationem einzuschließen, und dieses auch überhaupts noch nicht wohl verwehret werden mag, so solle jedoch auch auf solchem Fall dem Cammer-Procuratori durch eine solche Novation sein vielleicht auf die ältere Schuld ante Novationem gehabtes Recht, falls selbe etwo einen Wucher in sich gehabt hätte, nicht nur nicht benehmen, ja im Widerspiel, wann der Fiscus dieses erweisen könnte, nicht nur die alte wucherische, sondern auch die neue, obschon nicht wucherische Schuld-Post, wegen der erfolgten Vermischung, und zur Straffe der andurch gesuchten Verhüllung des obschon älteren Wuchers dem Fisco anheim fallen: weilen aber

Achtens: Denen dem Wucher ergebenen Personen leicht seyn wurde, mittelst Errichtung zwey oder mehreren Instrumenten, diesen wegen eines einzigen Wechsel-Briefs, Obligation oder Instrument vorerwehnten Anordnungen, und gesetzten Straffen zu entgehen, so erheischet die Noth auch von jenen Fällen zu reden, wo zwar proprie kein Zuschlag in dem nemlichen Obligo, nachdem zwey ausgefertigt worden, in der That jedoch ein Zuschlag obschon in mehreren, auch etwo unter anderen Nahmen oder Vorwand, als da ist, eines Darlehens und Kauffes, oder sonsten ausgefertigten Instrumenti erfolgen thut.

Um nun aber dieses erkennen zu mögen, in jenen Fällen, wo zwey oder mehrere Instrumenta gemachet worden, da wird

Neuntens hiemit männiglich Gefaszmässig fund gemachet, daß ein wucherlicher Handel seye und bleibe, wann, obschon in zwey oder mehreren Instrumenten ein wucherlicher Contract sive sub veris, sive sub fictis nominibus sub eodem dato geschlossen worden, und wann der Fiscus dieses darthun mag, oder auch in casum, wo die Instrumenta sub diversis datis gesetzet worden, erweisen kan, daß die, obschon auf unterschiedene Data lautende Instrumenta, oder alle, oder auch nur eines davon zu Bedeckung des wucherlichen Zuschlags falsch datiret worden, solle die ganze, obschon in mehreren Instrumentis enthaltene Handlung wucherlich,

cherlich, und also dem Fisco heimgefallen seyn, massen der Betrug denen, die Gesäß überschreitenden zur Entledigung von der Straf nicht dienen mag.

Wann aber der Fiscus nicht erweisen könnte, daß die in verschiedenen Instrumentis enthaltene: obschon zum Theil wucherliche Handlungen den nemlichen Tag gemachet worden, so sollen nur jene, so wucherlich, dem Fisco heimfallen, die übrige jedoch derowegen nicht für wucherlich gehalten werden: Es wäre dann Sach

Behendens, daß die Instrumenta nicht durch glaubwürdige Zeugen unterschrieben, oder vor Gericht geschlossen worden, auf welchem Fall die Muthmassung wider den Darleiher, so da Geld und Waaren an die nemliche Person, obschon aus differenten Instrumenten, und unter differenten Datis forderet, und daß die Data und Instrumenta nur fingiret worden, stehen solle; und solle mithin einem solchen das Widerspiel zu erweisen obliegen.

Eilftens: Jene Handlungen, vermög welchen der Darleiher einem solche Waaren borget, die er nicht selbst führet, oder verfertiget, oder auch deren der Entlehner zu seinem Gebrauch nicht nöthig hat, oder in gar zu übermässiger, und grösseren Quantität, als der Entlehner vernünftiger Weisß davon zu urtheilen, nicht gebrauchen mögen, oder auch die Quantität davon, und den Preis gar nicht angefeket hat, sollen für wucherlich angesehen werden, der Darleiher erweise dann das Widerspiel.

Wer also einem Geld, und auch zugleich, oder ehevor, oder hinnach, vor noch zuruck gezahlten Geld, Waaren, oder Effecten auf Borg geben, oder verkauffen will, der mag sich obbesagter: massen mit zwey oder mehreren Instrumenten nicht nur, sondern auch mit glaubwürdigen Zeugen versehen, von selben die Instrumenta fertigen lassen, oder seine Contract für Gericht machen, die Waaren, und Effecten, wie in einem Auszügl wohl specificiren, und wann er ein Kaufmann, oder Negotiant, auch in seine Bücher ordentlich eintragen, und wann der Werth deren Waaren 100 fl. übersteiget, auch den Conto durch zwey glaubwürdige Zeugen fertigen, oder vor Gericht errichten lassen, und nieman-

den

den keine Waaren, oder Effecten auf Borg geben, oder verkaufen, die er nicht selbst führet, oder wann er ein Künstler, oder Handwercks-Mann ist, selbst verfertiget, noch auch solche Waaren, deren der Entlehner, oder in qualitate, oder in dieser Quantität nicht benöthiget seyn mögen, damit er allen Verdacht eines wucherlichen Handels, oder Zuschlags von sich entferne, und nicht gehalten seye, die Prob des Wiederspiels auf sich zu nehmen, und etwo aus Abgang derselben dem Commisso, und der Straf zu unterliegen. Es ist aber noch ferner nöthig zu wissen

Zwölftens, daß der sogenannte Contractus Mohatra, das ist, wann etwas von einem Kaufmann auf Credit genommen, diesem Kaufmann aber, um baar Geld zu bekommen, gleich wiederum um einen minderen Werth verkauft, ein wucherliche Handlung seye, immassen hierunter ein verborgener Wucher sich befindet.

Dann auch ist eine nicht minder wucherliche Handlung das Pactum Commissorium, das ist, die auf die Verfall-Zeit bedungene Pfands-Verwüfung, und mehr andere in denen vorherigen Patenten enthaltene, auch sonst in den ~~Rechten beschriebene Pactica-Handlungen~~, welche aber, weil sie nicht so gemein seynd, überflüssig wäre, allesamt besonders anhero zu setzen. Jedoch, und um männiglich den Wahn zu benehmen, als ob diese alhier nicht deutlich gesetzte wucherliche Handlungen, etwo von darumen, weil sie alhier nicht alle benamset worden, nicht für Wucher fürhin zu halten seyen, wollen Wir all-ehervorige in Sachen erlassene, und dahin einschlagende Patenten, in so weit selbe alhier wegen der Straf, oder sonst nicht abgeänderet, oder erläuteret worden, und diesem nicht entgegen seynd, vollkommen und deutlich bestätiget haben wollen.

Die Kauf- und Handels-Leute, auch Negotianten aber betreffend, beziehen Wir Uns respectivè auf die in Unserer Residenz-Stadt Wienn publicirte Wechsel-Ordnungen, und darauf erfolgte Wechsel-Declaratorias, und respectu deren übrigen Ländern deren sonst in Sachen ergangenen Verordnungen, in so weit es ihre deren Negotianten untereinander machende Handlungen angehet, wann sie aber mit einem an

deren, so kein Negotiant, oder Kaufmann ist, einen Contract schlüssen, solle auch ihnen sich derer unter sich nun gestattenden, und unter Negotianten schon üblichen Handlungs-Arten zu bedienen nicht erlaubet, sondern mit Waaren-Zuschlag, oder sonsten wucherlich zu handeln unter obbesagten Straffen, wie anderen verbotten seyn.

Damit aber auch dieser Unserer allgeregtesten Ordnung gehorsamst nachgelebet werde.

So gebietten und befehlen Wir all-Unseren Gerichts-Stellen in gesamtten Unseren Teutschen Erb-Landen, und insgemein allen denen, so sich gerichtlicher Obrigkeit gebrauchen, diese Unsere Gesatz-mässige Ordnung männiglich kund zu machen, an alle betreffende Ort zu erlassen, auch sodann bey denen Pflichten, mit welchen sie Uns verbunden seynd, bey sich nach Kundmachung dieses gesatzes neuerlich ereignenden wucherlichen Handlungen Unseren Cammer-Procuratoribus davon Nachricht zu ertheilen, damit selbe bey denen cum derogatione omnium Instantiarum von Uns respectu dieser Causarum pro foro competenti hiemit bestimmenden Confessibus in causis Summi Principis & Committorum ihre Klag sogleich einreichen mögen, und dieses alles, damit auf Bestraf- und Ausrottung dieses Lasters mit aller Schärfe, und ohne Neben-Absicht sürgegangen werden möge, und niemand verschonet werde, was immer eines Stands- und Würde er seye. Gedachte Unsere Gerichts-Stellen werden also hierauf behörige Sorg tragen, und sich dergestalten hierinfallß betragen, wie sie solches gegen Gt, und Uns zu verantworten getrauen, und können, auch als Lieb einer jeden ist Unsere schwere Ungnad und Straf zu vermeiden; massen, und wann auch einige Nachlässigkeit von Seiten deren Gerichts-Stellen, oder Unseres Hof-Cammer-Procuratoris, oder seiner Adjuncten wider all-besseres Verhoffen sich äusseren solte, Wir auch dieselbe keineswegs zuverschonen gedenccken, immassen Wir mit der Gnad und Beystand Gt, dieses Ubel ausgerottet, oder wenigst die Ubertretere, anderen zum Abscheu, und ihnen zur billichen Straf, nach aller Schärffe gezüchtiget wissen wollen. Dann dieses ist Un-
fer

ser ernstlicher Will, Befehl und Meinung. Geben in Unse-
rer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 26. Monats-Tag
Aprilis im siebenzehnhundert ein- und funfzigsten, Unserer
Reiche im eilften Jahre.

MARIA THERESIA.



Frid. Wilh. Graf v. Haugwitz.

J. C. Graf Chotek. Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regiæ Majestatis proprium.

Anton Maria Stupan
v. Ehrenstein.

THE
LIBRARY
OF THE
MUSEUM OF
ART AND
ARCHAEOLOGY
OF THE
UNIVERSITY OF
CAMBRIDGE

